

47. An Sonnabenden und an den Vorabenden gesetzlicher Feiertage dürfen Ueberstunden nicht gemacht werden, sofern die Ueberstunden nicht zur Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit erforderlich sind oder durch die Nichtleistung eine schwere Schädigung des Geschäfts eintreten würde.

48. Bezüglich der Entschädigung für das Nachholen verfürzter Arbeitszeit infolge höherer Gewalt vgl. Ziffer 8.

49. Halbe Ueberstunden sind am Schlusse der Woche zusammenzulegen. Ergibt sich bei der Zusammenlegung eine überschießende halbe Stunde, so ist der Zuschlag für eine volle Stunde zu gewähren. Bei Ueberzeitarbeit ist bei 2 bis 3 Ueberstunden eine viertelstündige Pause, bei mehr als 3 Ueberstunden eine halbstündige Pause auf Kosten des Arbeitgebers zu gewähren.

### IX. Nachtarbeit.

50. Als Nachtarbeit gilt die Zeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.

51. Eine Arbeitszeit, die außerhalb der in Ziffer 4 festgelegten Zeitpanne liegt, also vor 7 Uhr morgens beginnt oder über 6 Uhr bzw. 7 Uhr abends hinausgeht, wird wie folgt besonders entschädigt:

Die Stunden von 6 bis 9 Uhr abends sind mit 10 Proz., von 9 bis 11 Uhr nachts mit 15 Proz., von 11 Uhr nachts bis 4 Uhr morgens mit 20 Proz., von 4 bis 6 Uhr morgens mit 25 Proz. und die Stunde von 6 bis 7 Uhr morgens mit 15 Proz. Zuschlag auf den Stundenverdienst zu belegen.

In Berlin und Hamburg sind die Stunden von 6 bis 9 Uhr abends mit 10 Proz., von 9 Uhr abends bis 11 Uhr nachts mit 20 Proz., von 11 Uhr nachts bis 4 Uhr morgens mit 25 Proz., von 4 bis 6 Uhr morgens mit 30 Proz. und die Stunde von 6 bis 7 Uhr morgens mit 15 Proz. Zuschlag auf den Stundenverdienst zu belegen.

52. Die ausnahmsweise, also nicht regelmäßig geleistete Nachtarbeit wird mit 33½ Proz. Zuschlag auf den Stundenlohn bezahlt, gleichviel wie lange sie dauert.